

Rahmenhygienekonzept

für Liegenschaften des Marktes Isen

Grundlagen für dieses Rahmenhygienekonzept sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses Hygienekonzept gilt für alle vom Markt Isen zugelassenen Nutzer der gemeindlichen Liegenschaften (außerhalb des schulischen Unterrichts) und ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Der jeweilige Verantwortliche der Nutzergruppe ist für die Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Bei Nichteinhaltung dieses Rahmenhygieneplans behält sich der Markt Isen vor, Nutzergruppen auszuschließen. Die zusätzlich ausgehängten Hygieneregeln im Gebäude sind ebenfalls zu beachten.

Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan als Ergänzung zu diesem Rahmenhygienekonzept. Der vom Nutzer erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

Begriffsdefinition:

Nutzer = der Verantwortliche (z.B. Verein), der eine Veranstaltung, ein Training o.ä. durchführt oder Liegenschaften des Marktes Isen anderweitig nutzt

Teilnehmer = Besucher einer Veranstaltung, eines Trainings oder ähnlichem

1. Allgemeines

Das Personal und die Nutzer werden durch den Rahmenhygieneplan über die geltenden Vorschriften unterrichtet. Die Nutzer (i.d.R. Vereine) regeln Details in einem Hygienekonzept, das auf die jew. Betätigung zugeschnitten ist. Besucher werden durch den jew. Nutzer auf geeignete Weise auf die geltenden Hygienevorschriften hingewiesen.

Viele Liegenschaften des Marktes Isen – z.B. der Sitzungssaal des Rathauses, die Schulturnhalle, die Mehrzweckhalle, das Freizeitheim, das Alte Rathaus, der Jugendtreff, die Räumlichkeiten der Flüchtlingshilfe oder der Seilerwirt – stehen gemeindlichen Einrichtungen, Vereinen, Ehrenamtlichen oder Dritten zur Nutzung zur Verfügung.

Das vielfältige Angebot ist verknüpft mit einer hohen Besucher-Fluktuation, die besondere Sorgfalt bei der Nutzung des jeweiligen Inventars verlangt.

In diesem Konzept werden die grundlegenden Bestimmungen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen für die Nutzung der gemeindlichen Liegenschaften durch Vereine und Dritte aufgeführt und erläutert. Dies umfasst Verhaltensregeln, Reinigungsbestimmungen sowie eine allgemeine Etikette.

Bei Veranstaltungen (z.B. Turniere, Spieltage, usw.) ist grundsätzlich im Vorfeld durch den jeweiligen Nutzer zu prüfen, ob ein veranstaltungsbezogenes Hygienekonzept zusätzlich notwendig ist.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Innen- und Außenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Gebäude und auf den Parkplätzen. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Bei sportlicher Betätigung ist vom Nutzer darauf zu achten, dass pro Person eine Fläche von ca. 20 m² zur Verfügung stehen muss.
- c) Folgende Personen dürfen das Gelände nicht betreten und sind vorübergehend von jeglichen Aktivitäten auszuschließen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns).

Die Nutzer informieren ihre Teilnehmer in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien (z.B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

- d) Von den Nutzern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher für ihre Teilnehmer bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Teilnehmer werden durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- e) Bei Angeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

- f) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten sollen auch über ein Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigen muss. Der Markt Isen sorgt im Rathaus, der Schulturnhalle, dem Freizeitheim und der Mehrzweckhalle für eine entsprechende Reinigung gemäß dem jeweiligen Reinigungsplan.

Sollten veranstaltungsbedingt zusätzliche Reinigungsschritte notwendig sein, hat diese der Nutzer selbst umzusetzen.

In den übrigen Liegenschaften stellt der Markt Isen auf Anforderung die Hygienemittel, die Reinigung hat hier durch den jeweiligen Nutzer selbst zu erfolgen (siehe auch Nr. 8).

- g) Für geschlossene Räumlichkeiten hat das Schutz- und Hygienekonzept des Nutzers zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten des Geländes

- a) Die Teilnehmer sind durch den Nutzer darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Flächen und Gebäude des Marktes Isen untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- b) Die Teilnehmer sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- c) Die Teilnehmer sind durch den Nutzer darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands). Es sollte explizit erwähnt werden, dass die Mindestabstandsregel auch von bereits vollständig Geimpften oder Genesenen einzuhalten ist.
- d) Die Teilnehmer sind durch den Nutzer darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings oder bei Verlassen ihres Platzes (je nach Art der Tätigkeit) in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Ausstattungsgegenständen (z.B. Sportgeräte), sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung – nach aktueller Rechtslage eine FFP2-Maske – zu tragen haben.

4. Besondere Verhaltensregeln bei der Nutzung des Rathaussitzungssaals

- a) Betreten und Verlassen des Rathauses
Außerhalb der Öffnungszeiten wird das Rathaus über den Seiteneingang vor dem Sitzungssaal betreten und verlassen; hier ist vom Nutzer auf entsprechende Abstände zu achten. Innerhalb der Öffnungszeiten erfolgt der Zugang über den Seiteneingang und der Ausgang über den Haupteingang des Rathauses.

Der Hauptverantwortliche des Nutzers vor Ort hat beim Verlassen des Gebäudes darauf zu achten, dass alle Teilnehmer es verlassen haben.

- b) Nutzung der Küche und des Foyers
Die Küche neben dem Sitzungssaal darf aufgrund der Enge von maximal einer Person gleichzeitig betreten werden. Personen, die demselben Haushalt angehören, können die Küche gemeinsam nutzen. Bei einer Bewirtung ist darauf zu achten, dass die Mindestabstände zwischen den Teilnehmern eingehalten sind. Alle Oberflächen sind bei Nutzungsende zu reinigen. Die Küchenausstattung des Rathauses darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass sie direkt im Anschluss bei mindestens 60 Grad gereinigt wird.
- c) Nutzung der Toiletten
Im Gang zwischen Sitzungssaal und Toiletten darf sich aufgrund der Enge maximal eine Person aufhalten.
- d) Garderobe
Die vorhandene Garderobe darf derzeit bei Veranstaltungen nicht genutzt werden, da die Abstände nicht einzuhalten sind. Jacken und Mäntel müssen in den Sitzungssaal zum Platz mitgenommen werden.

5. Besondere Verhaltensregeln in der Schulturnhalle

- a) Maximal zulässige Personenzahl bei sportlicher Betätigung
In der Schulturnhalle dürfen sich bei sportlicher Betätigung maximal 40 Personen – pro Hallenhälfte 20 Personen - gleichzeitig im Hallenbereich aufhalten (dies entspricht bei den Maßen der Halle von 810 m² (27 x 30 m) einer Fläche von 20 m² pro Person).
Auf der 22 m langen Galerie (Zuschauerbereich) dürfen sich maximal 14 Personen gleichzeitig aufhalten.
- b) Betreten und Verlassen der Halle
Die Schulturnhalle ist über den Haupteingang zu betreten. Ein Verlassen der Halle ist über den unteren Notausgang Richtung Kindergarten St. Zeno möglich, falls über den Haupteingang ansonsten Kreuzungsverkehr stattfinden sollte. Der Hauptverantwortliche des Nutzers vor Ort (z.B. Übungsleiter) hat beim Verlassen der Halle darauf zu achten, dass alle Teilnehmer die Halle verlassen haben und die Türen (v.a. auch die Notausgangstüren) geschlossen sind.

- c) Die Trennwand muss geöffnet bleiben, damit eine ausreichende Belüftung ermöglicht wird. Dies gilt auch, wenn in den beiden Hallenhälften unterschiedliche Sportarten und Übungsstunden betrieben werden.
- d) Nutzung der Umkleiden
Die Umkleiden dürfen aufgrund der Enge, des geringen Luftaustausches und der Reinigungsvorgaben derzeit nicht genutzt werden.
- e) Nutzung der Duschen
Die Duschen dürfen aufgrund der Enge, des geringen Luftaustausches und der Reinigungsvorgaben derzeit nicht genutzt werden.
- f) Bewirtung
Soweit nach der BayLfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische Angebote zulässig sind, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Der Nutzer hat diese eigenständig zu ermitteln und anzuwenden und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung sowie für die Einhaltung der Vorgaben.
- g) Reinigung durch den Nutzer
Der Nutzer ist dafür verantwortlich, spätestens am Ende der Übungseinheit alle von ihm genutzten Übungsgeräte zu reinigen oder zu desinfizieren. Falls es aufgrund des Trainings- und Übungsbetriebs notwendig sein sollte, dass Übungsgeräte von mehreren Teilnehmern genutzt werden, so ist das Übungsgerät auch während der Einheit zu reinigen.
Sollten während einem Angebot Verschmutzungen auftreten, hat der jeweilige Nutzer diese zu entfernen.

Für den Schulbetrieb gelten gesonderte Regelungen, die über die jew. zuständige Fachbehörde anzuordnen sind, er wird von diesem Konzept nicht umfasst.

6. Besondere Verhaltensregeln in der Mehrzweckhalle

- a) Maximal zulässige Personenzahl bei sportlicher Betätigung
In der Mehrzweckhalle dürfen sich bei sportlicher Betätigung maximal 21 Personen gleichzeitig aufhalten (dies entspricht bei den Maßen der Halle von 420 m² (14 x 30 m) einer Fläche von 20 m² pro Person).
- b) Betreten und Verlassen der Halle
Die Mehrzweckhalle ist über den Haupteingang zu betreten. Ein Verlassen der Halle ist über den Hinterausgang (Notausgang) der Halle möglich, falls über den Haupteingang ansonsten Kreuzungsverkehr stattfinden sollte.
Der Übungsleiter hat beim Verlassen der Halle darauf zu achten, dass alle Teilnehmer seiner Übungseinheit die Halle verlassen haben und die Türen geschlossen sind.

- c) Nutzung der Umkleiden
Die Umkleiden dürfen aufgrund der Enge, des geringen Luftaustausches und der Reinigungsvorgaben derzeit nicht genutzt werden.
- d) Nutzung der Duschen
Die Duschen dürfen aufgrund der Enge, des geringen Luftaustausches und der Reinigungsvorgaben derzeit nicht genutzt werden.
- e) Reinigung durch den Nutzer
Durch den Markt Isen werden die Sanitäreanlagen, die Böden und die Türklinken regelmäßig gereinigt; für die übrige Reinigung ist der jeweilige Nutzer zuständig. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, spätestens am Ende der Übungseinheit alle von ihm genutzten Übungsgeräte zu reinigen oder zu desinfizieren. Falls es aufgrund des Trainings- und Übungsbetriebs notwendig sein sollte, dass Übungsgeräte von mehreren Teilnehmern genutzt werden, so ist das Übungsgerät auch während der Einheit zu reinigen.
Sollten während einem Angebot Verschmutzungen auftreten, hat der jeweilige Nutzer diese zu entfernen.

7. Besondere Verhaltensregeln im Freizeithaus

- a) Betreten und Verlassen des Freizeithauses
Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestabstände auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.
Der Hauptverantwortliche des Nutzers vor Ort (z.B. Übungsleiter) hat beim Verlassen darauf zu achten, dass alle Teilnehmer das Gebäude verlassen haben.
- b) Nutzung der Toiletten
Die Toilettenanlagen stehen mehreren Nutzern gemeinsam zur Verfügung. Jeder Nutzer hat die Toilette, das Waschbecken, die Armaturen und die Türgriffe nach Ende seiner Veranstaltung mit Desinfektionsmittel gemäß den Hygienevorschriften zu reinigen. Desweiteren trägt der Nutzer dafür Sorge, dass Papierhandtücher, Seife und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge verfügbar sind. Eine Nachbestellung ist beim Markt Isen frühzeitig anzuzeigen, sobald absehbar ist, dass das Material zu Ende geht.

8. Besondere Verhaltensregeln im Seilerwirt

- a) Betreten und Verlassen des Seilerwirts
Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestabstände auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.
Der Hauptverantwortliche des Nutzers vor Ort (z.B. Übungsleiter) hat beim Verlassen darauf zu achten, dass alle Teilnehmer das Gebäude verlassen haben.
- b) Nutzung der Toiletten
Im Vorraum der Toiletten darf sich aufgrund der Enge nur eine Person gleichzeitig aufhalten.

Die Toilettenanlagen stehen mehreren Nutzern gemeinsam zur Verfügung. Jeder Nutzer hat die Toilette, das Waschbecken, die Armaturen und die Türgriffe nach Ende seiner Veranstaltung mit Desinfektionsmittel gemäß den Hygienevorschriften zu reinigen. Desweiteren trägt der Nutzer dafür Sorge, dass Papierhandtücher, Seife und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge verfügbar sind. Eine Nachbestellung ist beim Markt Isen frühzeitig anzuzeigen, sobald absehbar ist, dass das Material zu Ende geht.

10. Übrige Liegenschaften

In den übrigen Liegenschaften gelten keine speziellen Vorgaben. Sollte dem Nutzer die Notwendigkeit einer Sonderregelung auffallen, teilt er dies dem Markt Isen, Frau Pettinger, unverzüglich mit.

11. Raumhygiene

Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch Tenside inaktiviert wird. Eine gründliche Reinigung mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln ist daher nach derzeitigen Erkenntnissen ausreichend.

- a) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, spätestens am Ende der jeweiligen Nutzungseinheit oder Veranstaltung alle von ihm genutzten Gegenstände zu reinigen oder zu desinfizieren. Falls es notwendig sein sollte, dass Gegenstände von mehreren Teilnehmern genutzt werden, so ist der jeweilige Gegenstand auch zwischendurch zu reinigen.
- b) Der Nutzer hat die Oberflächen der von ihm genutzten Sitzgelegenheiten bei Verlassen der Liegenschaft zu reinigen, damit diese von nachfolgenden Nutzern wieder genutzt werden kann.
- c) Sollten während einem Angebot Verschmutzungen auftreten, hat der jeweilige Nutzer diese zu entfernen.
- d) Hygiene im Sanitärbereich
Benutzte Armaturen, Toilettensitze, Waschbecken und Fußböden sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal täglich zu reinigen. Sofern keine entsprechende Reinigung gemäß dem Reinigungsplan durch den Markt Isen vorgesehen ist, ist der jeweilige Nutzer für die Reinigung verantwortlich.
Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine gezielte Desinfektion notwendig. Hierzu sind chemikalisch beständige Schutzhandschuhe zu tragen und ein mit Flächendesinfektionsmittel getränktes Einmaltuch zu verwenden.

12. Testungen

Testbezogene Angebote dürfen nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

13. Dokumentation, Meldepflicht

Nutzer haben gemäß der jew. aktuellen BayIfSMV eine Kontaktdatenerfassung der Besucher ihrer Angebote durchzuführen. Bei Sitzplatzvergabe muss die Erfassung sitzplatzbezogen erfolgen. Die erhobenen Daten sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen.

Sollte der Verdacht einer Erkrankung bestehen oder ein Fall von Covid19 auftreten, ist dies unverzüglich dem Gesundheitsamt Erding zu melden.

Parallel hierzu ist die Erste Bürgermeisterin des Marktes Isen zu verständigen, da gegebenenfalls Maßnahmen bzgl. der benutzten Liegenschaft erforderlich werden können.

14. Inkrafttreten

Dieses Rahmenhygienekonzept tritt am 15.06.2021 in Kraft. Zugleich tritt das Rahmenhygienekonzept vom 01.10.2020 außer Kraft.

Isen, den 15.06.2021

MARKT ISEN



Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin